

9
Weitere Resolutiones.

Einsetzung eines
Lutherischen
Propositi und
Wahlkammer

Obzwar obtrugens bissero keine Notifikation
allero byschow; Do sat man soj allumfasset
notwendig byhunden, sich Vorläuffig in ain
und andern in demitzelst zu stellen. Dand
ist dafiro Resolviert worden, 1. mo' voroff
den Landesfürstlich. als Einmutterungem Com:
missario, und zwar den System mit räum, und
als bis die Commissions = Notifikation er:
folgt, nach dem Aufbruch, und Unterfuch,
zu Complimentieren, 2. do' ratione der Lere:
monialis, wie voroff die Sessiones am
Rathschaff, als in d' Revison anzuordnen,
wela sich Vorsero an dieulichen Rathen er:
kündigt, und darmit Reguliert werden.

3. to' dann die Frey- und Wahlliche
Commissar; die Rathen ragen durch die
ihre Unterfaltung d' Antorn, und Revis:
tag = Maß unterfuchen würden, wela die:
selbes von die H. Burgemeister, mit d'na:
zug unfernen H. Rathes Propositi, auf
H. Syndici, die d'forige Vorstellung byschow.
Zunfall aber wela Unterfuchung nicht erfolget,
wärm die Reservat, ad Protestation Vorzu:
bringen, und ad Protocollu zu geben, gleich:
wohl aber wenigst d' Revers, nach demassig